

Stadt Schopfheim, Gemarkung Enkenstein

2. TEILÄNDERUNG VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN „LACHSGRABENWEG“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 27.04.2018

Bearbeitung: B. Eng. Cristina Dinacci di Sangermano

Vorhabenträger:

Stadt Schopfheim
Hauptstraße 23
79650 Schopfheim

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	4
3.	Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands	6
4.	Reptilien	10
4.1.	Bestand	10
4.2	Auswirkungen.....	11
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	12
4.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen.....	13
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	14
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	15
5.	Amphibien	16
5.1.	Bestand	16
5.2	Auswirkungen.....	18
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
5.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen.....	20
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	20
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	21
5	Vögel.....	22
5.1	Bestand	22
5.2	Auswirkungen.....	23
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	24
5.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	25
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	25
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	26
6.	Fledermäuse	27
6.1	Bestand	27
6.2	Auswirkungen.....	29
6.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	29
6.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	29
6.5	Prüfung der Verbotstatbestände	30
6.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	31
7.	Literatur.....	32

1 Anlass

Planvorhaben

Anlass für die 2. Teiländerung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Lachsgrabenweg“ ist der geplante Umbau mit Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 87 auf der Gemarkung Enkenstein durch die Eigentümer. Das Grundstück ist bereits voll erschlossen, auch für die Erweiterung sind keine neuen Anlagen erforderlich. Das Vorhaben dient der Nachverdichtung, dabei wird eine geringe Fläche des derzeitigen Außenbereichs mit ca. 132 m² in die 2. Teiländerung mit einbezogen.

Dies ist erforderlich, damit der Ausbau einer zusätzlichen Wohnung für eine Familie mit 2 Kindern im Dachgeschoss des vorhandenen zweistöckigen Gebäudes sinnvoll umzusetzen ist. Im Erdgeschoss des bestehenden Wohnhauses befindet sich eine behindertengerechte Wohnung, die unverändert bleiben soll. Die zulässige Anzahl von Wohneinheiten (max. 3 WE) wird dabei nicht überschritten.

In Enkenstein stehen kaum noch Wohnbauflächen, auch nicht innerhalb der bereits bebauten Siedlungsbereiche, zur Verfügung. Die nur noch vereinzelt vorhandenen Baulücken sind in privatem Besitz und werden in der Regel für den Eigenbedarf vorgehalten. Eine Nachfrage besteht, insbesondere von jungen Familien. Die Stadt Schopfheim unterstützt private Vorhaben, sofern ein Beitrag zur Aktivierung innerörtlicher Potenziale geleistet wird und die Vorhaben mit den städtebaulichen Zielsetzungen vereinbar sind.

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf der Gemarkung Enkenstein. Es handelt sich um ein Privatgrundstück mit Wohnbebauung und Gartenfläche.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der 2. Teiländerung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Lachsgrabenweg“ umfasst das Grundstück Flst. Nr. 87.

Im Südwesten wird das Gebiet durch den Maibergbach begrenzt. Die nordwestliche Grenze zum benachbarten Flurstück bildet ein Entwässerungsgraben. Der Graben mündet am südwestlichen Ende in den Maibergbach. Im Osten des Plangebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wohnbebauung (SO) vorzufinden. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Topografisch liegt das Gebiet in der Wiesentalebene auf einer Höhe von circa 380 m ü.NN.

FFH-Gebiet

Im Süden, innerhalb des Plangebietes verläuft ein Teil des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“, Schutzgebiets-Nr. 8312311. Damit liegt das FFH-Gebiet im direkten Wirkraum der Maßnahme.

Eine Prüfung der im Erhebungsbogen des FFH-Gebiets genannten Arten zur Abschätzung einer potentiellen Betroffenheit ist somit notwendig.

Fledermausarten:

Für die im Erhebungsbogen des FFH-Gebietes aufgeführten Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Großes Mausohr ergibt sich im Hinblick auf das FFH – Gebiet keine über den artenschutzrechtlichen Prüfbedarf hinaus gehende Prüfungsrelevanz.

Die relevanten Wochenstuben des Großen Mausohrs und der Wimpernfledermaus sind bekannt und liegen weit außerhalb des Eingriffsgebietes. Auch Überwinterungen in den Gebäuden des Plangebietes können aufgrund der speziellen Habitatansprüche der drei genannten Arten ausgeschlossen werden.

Für die Bechsteinfledermaus als Waldfledermaus ist auch keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten. Trotz des mutmaßlich ausreichenden Strukturangebots in den Buchen- und Eichenwäldern der umliegenden FFH-Waldgebiete kann eine Nutzung der Gartenflächen des Plangebietes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung dieses Sachverhalts erfolgt im Rahmen der Abprüfung aller potentiell betroffenen Fledermausarten.

Gelbbauchunke:

Das Vorkommen der Gelbbauchunke ist im Plangebiet denkbar, da ein Entwässerungsgraben nordwestlich an das Planungsgebiet angrenzt sowie die nur etwa 20 m östlich gelegenen Feuchtgebiete den Lebensraumansprüchen dieser Art entsprechen. Obwohl zu diesem Zeitpunkt keine Nachweise vorliegen, ist eine Nutzung des Plangebietes bzw. angrenzender Bereiche nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dieses Sachverhalts erfolgt im Rahmen der Abprüfung aller potentiell betroffenen Amphibienarten.

Hirschkäfer:

Ein Vorkommen des Hirschkäfers in den Buchen- und Eichenwäldern des FFH-Gebiets ist bekannt. Bisweilen können die Tiere auch als Einzelfunde außerhalb des Gebiets sowie in urbanen Bereichen vorkommen, wenn entsprechend nutzbare Bäume sowie Begleitstrukturen vorhanden sind. Das Plangebiet weist mit einem alten Höhlenbaum (Walnuss) im Südwesten des UG ein potentielles Habitat auf. Dieser muss im Zuge der Baumaßnahmen gefällt werden. Auch die Kirschbäume nördlich der Wohnbebauung könnten z.T. vom Hirschkäfer genutzt werden. Diese bleiben jedoch unverändert erhalten.

Aus Enkenstein sind zwar keine Funde bekannt, aber aus dem ca. 2 km östlich gelegenen Hausen. Der Aktionsradius eines Hirschkäfers liegt bei ca. 2-5 km. Damit ist ein Vorkommen des Hirschkäfers im Plangebiet nicht auszuschließen. Bei weiteren Begehungen im Jahr 2018 ist eine genaue Untersuchung der Bäume vorzunehmen. Danach können dann gezielte und auf die tatsächlichen Vorkommen abgestimmte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie - falls erforderlich - auch (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Dohlenkrebs:

Der Dohlenkrebs wurde im FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ festgestellt. Bei den Begehungen im Frühjahr 2018 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist dennoch nicht auszuschließen. Trotz der Tatsache, dass keine Eingriffe in Gewässer geplant sind, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten, um Beeinträchtigungen für den im Maibergbach potentiell vorkommenden Dohlenkrebs auszuschließen. Hierfür sind als Maßnahmen vorgesehen:

- Grundsätzliche Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer
- Bei Baumaßnahmen mind. 5 m Abstand zum Gewässer einhalten (§29 Abs. 1. S. 1 WG); ggf. Abgrenzung mittels Schutzzaun
- Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten; Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind grundsätzlich zu vermeiden
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.

Helm-Azurjungfer:

Die wenigen Vorkommen dieser Art im FFH Gebiet beschränken sich derzeit auf einige Wiesengräben im Raum Steinen/Rheinfeldern. Aufgrund der Distanz zum Plangebiet ist keine Betroffenheit zu erwarten.

Grünes Gabelzahnmoos:

Der Eingriffsbereich und auch die angrenzenden Seitenbereiche bieten für das Grüne Gabelzahnmoos keinen geeigneten Lebensraum, da es vorwiegend in luftfeuchten, alten Wäldern vorkommt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen für die Art ausgeschlossen werden.

Fazit FFH-Gebiet:

Eine Betroffenheit für den im Süden, innerhalb des Plangebietes gelegenen Teil des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ ist für einige Arten des Gebietes, insbesondere die mobilen Arten, möglich.

Für keine der potentiell betroffenen Arten des FFH-Gebietes ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine Einschränkung der FFH-Schutzziele durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Etwa 20 m östlich des Plangebietes liegt das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Feuchtgebiet 'Brodenschloch u. Lohmatt' E Enkenstein“ (Biotop-Nr. 183123360209). Eine Beeinträchtigung des Biotops kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot), FFH-Gebiet (blau gestrichelt) und geschützte Biotope (rosa) (Quelle LUBW)

3. Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Abgestufte Vorgehensweise

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein vereinfachtes Bebauungsplan-Verfahren nach §13 b BauGB. Die Kartierungen zur Einschätzung des Bestands an Tierarten im UG sind noch nicht abgeschlossen, allerdings können bereits jetzt alle artenschutzrechtlichen Belange eingeschätzt werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird spätestens zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

Aufgrund der engen Zeitschiene mit Offenlage der Planunterlagen bis Anfang Mai 2018, beschränkten sich die getroffenen Aussagen auf eine artenschutzrechtliche Einschätzung. Umfangreiche Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen sind bzw. waren aufgrund der Jahreszeit sowie der späten Beauftragung im März 2018 noch nicht möglich.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung beschränkt sich deshalb zunächst auf eine Ermittlung der möglicherweise vorkommenden Arten (worst-case-Betrachtung) und der bisher tatsächlich gefundenen Arten.

Zur Reduzierung des aufgrund der worst-case-Betrachtung voraussichtlich hohen Aufwandes für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder im Hinblick auf die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch vorgesehen, im Jahr 2018 ergänzende Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen durchzuführen.

Der Maibergbach südwestlich und der Entwässerungsgraben nordwestlich an das Plangebiet angrenzend wurden intensiv untersucht, wobei sich hier keine Nachweise der Bachmuschel ergaben. An der Stelle, wo der Graben auf den Maibergbach trifft, wurde hingegen Froschlaich gefunden. Laut Grundstücksbesitzer laichen Amphibien des Öfteren im Entwässerungsgraben. Als Reptilienart konnte im Plangebiet zum Zeitpunkt der Begehung die Blindschleiche nachgewiesen werden. Außerdem sind laut Grundstücksbesitzer Eidechsen und Schlangen im UG zu finden.

Bisher fanden im Gebiet fünf Begehungen statt (April 2018). Eine diente der Erfassung der Biotoptypen und der potentiellen, faunistischen Habitatstrukturen. Zwei Termine dienten der Kartierung von Vögeln in und um das Plangebiet. Bei zwei weiteren Begehungen wurden die anderen Arten im Plangebiet erfasst, insbesondere Amphibien und Reptilien.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z. B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke, etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Amphibien

Im Planungsgebiet fanden bisher zwei Begehungen im Jahr 2018 statt, bei denen gesondert artspezifische Habitate von Amphibien begutachtet wurden.

Auf dem Gelände bzw. direkt angrenzend befinden sich mit dem Maibergbach im Südwesten und dem Entwässerungsgraben im Nordwesten des Plangebietes zwei aquatische Habitate. Abgesehen von einem verdolten Bereich des Entwässerungsgrabens, westlich des bestehenden Wohngebäudes, könnten beide Gewässer von Amphibien zur Laichablage genutzt werden. Wanderungen von Amphibien zwischen dem Graben, dem Bach sowie dem § 30 Feuchtbiotop sind möglich und finden laut Grundstücksbesitzer statt.

Aufgrund der wertvollen Strukturen und der hohen Anzahl potentiell vorkommender Amphibienarten sind weitere Untersuchungen notwendig.

Reptilien

Im Plangebiet selbst befinden sich mit Ziegelsteinen, Brettern etc. im Südwesten und Norden des UG sowie den Bereichen rund um den Entwässerungsgraben und den Maibergbach mehrere potentielle Reptilienhabitate. Außerhalb des UG sind einige weitere Strukturen, die für Reptilien nutzbar sind. Dabei handelt es sich insbesondere um einen Steinhäufen nordöstlich des UG, in den anthropogen bedingte Erd- und Materialablagerungen eingebracht wurden sowie besonnte Nutzgartenbereiche. Somit ist im UG bzw. unmittelbar angrenzend eine große Anzahl an Sonnungs-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten vorhanden.

Entsprechende Überprüfungen der Reptilienfauna sind daher erforderlich.

Avifauna

Im Planungsgebiet fanden bisher zwei Begehungen im Jahr 2018 statt, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Hierbei wurden auch die Vögel aus benachbarten Gebieten kartiert. Dabei fiel auf, dass die Viehweide westlich des UG von Greifvögeln und dem Weißstorch zur Nahrungssuche genutzt wird. Dies bestätigten auch Anwohner. Im Plangebiet selbst sind Brutstrukturen in Form einer Höhle in dem Walnussbaum am südwestlichen Rand des UG und Ziersträucher entlang des Maibergbachs vorhanden. Außerdem stehen im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, mehrere Bäume und vier Nistkästen, von denen einer besetzt zu sein scheint.

Die Untersuchungen werden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Auf Grund des überwiegend urbanen Charakters des Eingriffsgebiets wurden die als Bruthabitate potentiell nutzbaren Strukturen gezielt auf eine nachweisliche Nutzung als Bruthabitat hin untersucht. Neben der Untersuchung der Gebäude auf Nester von Vögeln oder auf Bruthinweise von Fassadenbrütern wurden die vorhandenen Gehölze und Vogelkästen auf ihre Funktion als Bruthabitat bzw. Nutzung hin überprüft. Bei den Begehungen wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrolle in die Karte eingetragen.

Eine Bewertung der Nutzung des Planungsgebietes durch die registrierten Arten ist derzeit noch nicht möglich. Hierfür sind weitere Kartierungen im Jahr 2018 erforderlich. Derzeit kann lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen werden.

- Fledermäuse** Die bestehenden Bäume und Strukturen wurden auf eine potentielle Tauglichkeit als Strukturhabitats für Fledermäuse begutachtet. Die vorhandenen Gebäude waren zum Zeitpunkt der Begehungen nicht frei einfliegbar oder durch häufige menschliche Nutzung als Fledermaushabitat ungeeignet. Allerdings hing am Wohnhaus ein Fledermauskasten. Derzeit ist noch unklar, ob dieser bewohnt ist.
- Eine Besiedlung des UG durch Fledermäuse ist auch im Höhlenbaum am südwestlichen Rand des Plangebietes möglich. An der Höhle waren Abnutzungsspuren zu sehen. Diese könnten sowohl von Fledermäusen als auch von Vögeln abstammen.
- Das Plangebiet könnte Fledermäusen auch als Nahrungshabitat dienen. Die angrenzenden Gewässer und die gewässerbegleitenden Gehölze (Leitstruktur) stellen wertgebende Elemente für die Jagd dar. Auch die Obstbäume und damit das erhöhte Insektenangebot nordöstlich, außerhalb des UG, könnten eine stärkere Frequentierung des Plangebietes bewirken (Lockwirkung, Überflug). Daher müssen die Fledermäuse artenschutzrechtlich über eine verbreitungs- und habitatbezogene Potentialanalyse abgeprüft werden.
- Sonstige Arten des Zielartenkonzepts** Als weitere Arten mit potentieller Prüfrelevanz werden im Zielartenkonzept einige Schmetterlingsarten und Libellenarten genannt. Sie haben jedoch erhöhte Ansprüche an ihre Habitatstrukturen, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen kann somit im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Nur der Große Fuchs könnte das Plangebiet nutzen. Die Larven dieser Art entwickeln sich u. a. an Kirschbäumen, wie sie nordöstlich, außerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Im Zuge der Baumaßnahmen ist jedoch nicht geplant, Kirschbäume zu fällen. Daher kann eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden.
- Gewässerbewohnende Arten wie die Bachmuschel oder das Bachneunauge werden bei Einhaltung der beim Dohlenkrebs (Kap. 2) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Bei der Begehung am 11.04.2018 konnten weder die Bachmuschel noch andere Muschel-/Schneckenarten nach Absuchen und stichprobenartigen Abkessern des Maibergbachs und des Entwässerungsgrabens nachgewiesen werden. Eingriffe in Gewässer sind nicht geplant.
- Vorkommen von Bibern sind weder in Enkenstein noch in der näheren Umgebung bekannt. Außerdem stellen die Gewässer im UG bzw. angrenzend kein potentielles Habitat dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Bibern sind somit auszuschließen.
- Habitatstrukturen für die Haselmaus sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden, da die Sträucher entlang des Maibergbaches z. T. lückig stehen und auch von den Pflanzenarten her ungeeignet für die Haselmaus sind.
- Auch mit Laufkäfern ist mangels entsprechender Strukturen im Plangebiet nicht zu rechnen.
- Ein Vorkommen holzbewohnender Käfer ist hingegen derzeit nicht auszuschließen. Hier kommt der Hirschkäfer in Frage. Die beiden anderen im ZAK aufgeführten Arten, der Juchtenkäfer und der Heldbock, sind verbreitungsbedingt auszuschließen. Der Hirschkäfer könnte insbesondere den Höhlenbaum am südwestlichen Rand des Plangebietes nutzen. Konkrete Aussagen sind zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Somit sind weitere Untersuchungen im Jahr 2018 notwendig.

Tabelle 1: Übersicht über die bisherigen Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
06.04.2018	10.00-11.00	Erstbegehung, Habitaterfassung, Biotypenerfassung, Gebäudebegutachtung Fledermäuse, etc.	Sonnig, 12 Grad
11.04.2018	07.20-07.50	Erste Vogelkartierung	Sonnig, 8 Grad
11.04.2018	13.20-14.00	Erste Artenkartierung Reptilien, Amphibien, etc.	Sonnig, 16 Grad
24.04.2018	07.20-08.05	Zweite Vogelkartierung	Sonnig, wenige Wolken, 13 Grad
24.04.2018	11.45-12.15	Zweite Artenkartierung Reptilien, Amphibien, etc.	Sonnig, wenige Wolken, 18 Grad

4. Reptilien

4.1. Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut LUBW wurden die Arten Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Ringelnatter im entsprechenden TK25-Quadranten festgestellt. Gleichzeitig sind laut Aussage des Grundstücksbesitzers Eidechsen und Schlangen im UG zu finden. Bisher fanden im UG erst zwei Begehungen am 11.04.2018 und 24.04.2018 zur Untersuchung der Reptilien statt.

Im Plangebiet selbst befinden sich mit einem Ziegelsteinhaufen am südwestlichen Rand des UG und Ziegelsteinen sowie weiteren Strukturen an bzw. nahe dem Hasenstall im Norden des UG potentielle Sommer- und Winterhabitate für Eidechsen.

Außerhalb des UG sind weitere Strukturen, die für Eidechsen und andere Reptilien nutzbar sind. Dabei handelt es sich insbesondere um einen Steinhaufen nordöstlich des UG, in den anthropogen bedingte Erd- und Materialablagerungen eingebracht wurden, sowie besonnte Nutzgartenbereiche.

Ein Teil dieser Strukturen, insbesondere der Steinhaufen, wird gemäß Grundstückseigentümer von Eidechsen genutzt (höchstwahrscheinlich als Sommer-, Winter- und/oder Fortpflanzungshabitat). Bei der Begehung am 22.04.2018 konnte im Nutzgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, nördlich angrenzend an das UG, ein Zauneidechsenmännchen angetroffen werden. Neben der Zaun- und evtl. der Waldeidechse ist im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks, angrenzend an den Eingriffsbereich, auch ein Auftreten der Schlingnatter möglich. Der Grundstücksbesitzer behauptet, vor einigen Jahren eine Würfelnatter in seinem Garten gefunden zu haben. Nachdem die Würfelnatter verbreitungsbedingt nicht vorkommen kann und die Art der Schlingnatter ähnlich sieht, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Schlingnatter handelte.

Auch die Bereiche rund um den Entwässerungsgraben und den Maibergbach stellen potentielle Reptilienhabitate dar (Ringelnatter, Blindschleiche). Die Grünfläche unmittelbar angrenzend an den Maibergbach, welche im Untersuchungsgebiet, aber nicht im Eingriffsbereich liegt, stellt auch ein potentielles Fortpflanzungshabitat für die Ringelnatter dar. Im Bereich zwischen Wohnhaus und Entwässerungsgraben wurde bei der ersten Artenkartierung eine tote Blindschleiche entdeckt. Somit ist im UG bzw. unmittelbar angrenzend eine relativ große Anzahl an Sommer-, Winter-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten vorhanden.



Abbildung 2: Potentielle Reptilienhabitate (gelb) im Untersuchungsgebiet (rot) sowie großer Steinhaufen außerhalb des UG

Anhand der Aussagen des Grundstücksbesitzers, dem Fund einer Zauneidechse und einer Blindschleiche sowie der Strukturen im Gelände und den Verbreitungsdaten der LUBW kann das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet insgesamt gut abgeschätzt werden. Somit kann ausgesagt werden, dass Reptilien die nordöstlichen Bereiche des Plangebietes nutzen (in- und außerhalb des UG). Außerdem ist eine Nutzung der Strukturen am südwestlichen Rand des UG möglich (Ziegelsteinhaufen, Grünlandbereiche angrenzend an den Maibergbach).

Tabelle 2: Schutzstatus der Reptilien im UG

Deutscher Name	Vorkommens- wahrscheinlichkeit	FFH RL	BNatSchG	RL BW
Zauneidechse	mittel bis hoch	IV	s	V
Waldeidechse	gering	-	b	N
Ringelnatter	hoch	IV	s	3
Blindschleiche	hoch	-	b	N
Schlingnatter	Gering bis mittel	IV	s	3

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010: s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Rote Liste 2007: V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, N = nicht gefährdet

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingt

Baubedingt ist mit Störwirkungen in erheblichem Ausmaß für die im UG bzw. direkt angrenzend potentiell vorkommenden Reptilienarten zu rechnen.

Anlagebedingt

Die geplanten Bauwerke wirken sich auf die im UG bzw. angrenzend potentiell vorkommenden Reptilien möglicherweise beeinträchtigend aus, da durch die Entfernung der Oberbodenvegetation im Südwesten des Plangebietes und der im Südwesten und Nordosten des UG vorhandenen Strukturen (Steinhaufen, Bretter, usw.) potentiell nutzbare Sommer-, Winter-, Nahrungs- und/oder Fortpflanzungshabitate dieser Artengruppe verloren gehen. Daher ist die Ausführung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Reptilien zu rechnen.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die geplanten Eingriffe nur unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zulässig.

Die in Abb.3 rot markierten Zeitfenster müssen für bei einer Bautätigkeit während der Aktivitätsphase (Mitte März – Ende September) der im worst-case-Fall vermuteten Reptilienarten Zauneidechse, Waldeidechse, Ringelnatter, Schlingnatter und Blindschleiche beachtet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich für die potentiell vorkommenden Reptilienarten keine wesentlichen Unterschiede in der Jahresphänologie im Vergleich zu der im UG festgestellten Zauneidechse ergeben.

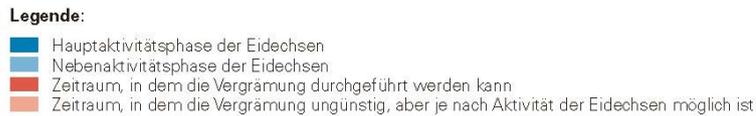
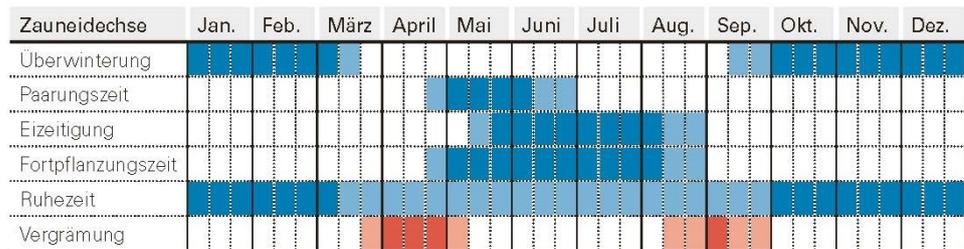


Abbildung 3: Aktivitätsphase der Zauneidechse und Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist (Quelle: LUBW)

Da sich im Eingriffsbereich potentielle Sommer- und Winterhabitate befinden, sind nutzbare Strukturen (Steine, Bretter usw.) im Spätsommer/Herbst (Mitte August bis Ende September, bestenfalls im September) vorsichtig per Hand zu beseitigen und dadurch die Flächen als Lebensraum zu entwerten.

Bei Bauarbeiten während der Aktivitätsphase von Reptilien ist im Zeitraum Ende März - Anfang Mai oder Mitte August – Ende September eine Vergrämung von Reptilien im Eingriffsbereich vor Baubeginn durch das Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von 3 Wochen durchzuführen, um eine Tötung oder Verletzung von Reptilien zu verhindern. Die Folie soll sowohl im Bereich der geplanten Terrasse als auch im Bereich der Gebäudeerweiterung im Nordosten ausgelegt werden.

Um das Rückwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu verhindern, ist nach dem Auflegen der Vergrämungsfolie ein von Reptilien nicht überwindbarer Zaun zu stellen. Dieser soll im Nordosten und Südwesten des Plangebietes stehen (vgl. Abb. 4).

Der Ziegelsteinhaufen am südwestlichen Rand des UG, welcher ein potentielles Sommer- und Winterhabitat für Eidechsen darstellt, liegt knapp außerhalb des Eingriffsbereiches. Nachdem der nur ein, zwei Meter davon gelegene Walnussbaum gerodet werden soll, ist auch eine Entfernung der Ziegelsteine wahrscheinlich. Sollte der Ziegelsteinhaufen im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden, darf dieser ebenfalls nur im Spätsommer/Herbst (Mitte August bis Ende September) vorsichtig per Hand beseitigt werden.

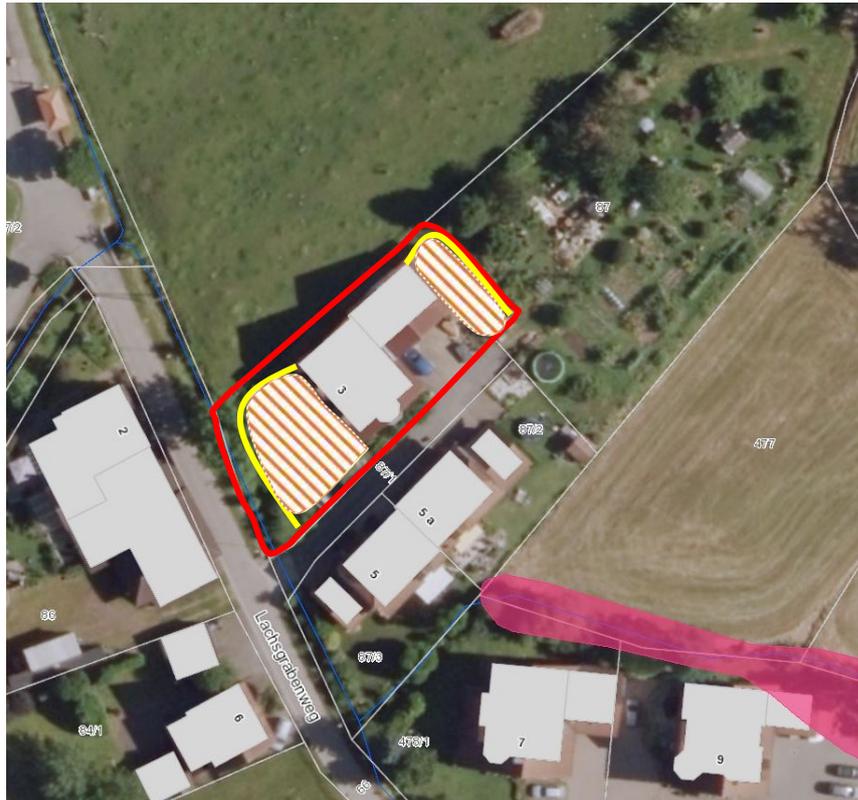


Abbildung 4: Verlauf der Reptilienschutzzaune (gelb) im Untersuchungsgebiet (rot), Lage der Vergrämungsfolien (weiß-orange gestrichelt)

Zusammenfassung

Vermeidung und Minimierung

- Ausweisung der nördlich an das UG angrenzenden Gartenflächen als Bautabuzonen. Das Ablagern von Baumaterial, das Befahren der Flächen oder sonstige Beeinträchtigungen sind in diesen Bereichen nicht zulässig.
- Entfernung potentiell nutzbarer Strukturen (Steine, Bretter usw.) für Reptilien im Spätsommer/Herbst (Mitte August bis Ende September) vorsichtig per Hand.
- Vergrämung der Reptilien aus den Gefahrenbereichen durch das Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen in der Zeit von Ende März - Anfang Mai oder Mitte August – Ende September.
- Aufbau eines von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzauns während der Bauphase (nach dem Auflegen der Vergrämungsfolie) um die Baustellenbereiche zur Vermeidung der Rückwanderung von Tieren in die Gefahrenbereiche.

4.4

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Im Planungsgebiet gehen durch die Baumaßnahmen eine kleine Grünlandfläche, welche von Reptilien - wenn überhaupt - zur Jagd genutzt wird, und diverse Strukturen (Steine, Bretter, etc.) als potentielle Reptilienhabitate verloren. Somit besteht Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Als Ausgleich für den Verlust potentieller Lebensräume sind im Vorfeld der Vergrämung im Garten des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, Ersatzhabitate herzustellen. Hierfür genügt es, die vorhandenen Strukturen (Ziegelsteine, Bretter, etc.) an anderer Stelle wiederaufzubauen.

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich potentielle Sommer-, Winter-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate. Somit ist sowohl bei Eingriffen während als auch nach der Aktivitätsphase von Reptilien die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren möglich.

Die sicher von Reptilien besiedelten Flächen nördlich des Eingriffsbereichs sind als Bautabuzonen auszuweisen und im Gelände zu kennzeichnen.

Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestands müssen Reptilien aus den potentiell besiedelten Bereichen im UG durch das Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen in der Zeit von Ende März - Anfang Mai oder Mitte August – Ende September sowie das vorsichtige Entfernen der oberflächigen Habitatstrukturen (Mitte August bis Ende September, bestenfalls im September) vergrämt werden. Die Vergrämung darf erst nach Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit Herstellung eines künstlichen Winterquartiers erfolgen.

Um das Rückwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu verhindern, ist nach dem Auflegen der Vergrämungsfolie ein von Reptilien nicht überwindbarer Zaun zu stellen. Dieser soll im Nordosten und Südwesten des Plangebietes stehen (vgl. Abb. 4).

Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im Eingriffsbereich befinden sich potentielle Sommer-, Winter-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate. Somit sind sowohl bei Eingriffen während als auch nach der Aktivitätsphase von Reptilien Störwirkungen möglich.

Die sicher von Reptilien besiedelten Flächen nördlich des Eingriffsbereichs sind als Bautabuzonen auszuweisen und im Gelände zu kennzeichnen. Bei Bauarbeiten während der Aktivitätsphase (Mitte März – Ende September) können die Tiere problemlos auf andere Bereiche ausweichen. Die Reptilien, die sich am Wasser und den umgebenden Sträuchern aufhalten, können sich in andere Bereiche des Maibergbaches oder des Entwässerungsgrabens zurückziehen, die nicht vom Eingriff betroffen sind. Für die Tiere, die Steinstrukturen im UG nutzen, gibt es ebenfalls genügend Ausweichmöglichkeiten.

Die o. g. Vergrämungsmaßnahme (Folie und Zaun), welche die Tötung oder Verletzung von Reptilien verhindern soll, sowie die Beseitigung potentiell nutzbarer Strukturen bewirken auch eine Minderung der Störung von Reptilien, da hierdurch das UG als Lebensraum entwertet wird und die Tiere diese Bereiche nicht mehr aufsuchen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich potentielle Sommer-, Winter-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate vorhanden. Durch die Bauarbeiten kommt es kleinflächig zum Verlust dieser Strukturen.

Die sicher von Reptilien besiedelten Flächen nördlich des Eingriffsbereichs sind als Bautabuzonen auszuweisen und im Gelände zu kennzeichnen.

Der Verlust der Reptilienhabitate ist im Vorfeld der Vergrämung durch die Anlage eines

künstlichen Winterquartiers im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, auszugleichen. Hierfür genügt es, die vorhandenen Strukturen (Ziegelsteine, Bretter, etc.) an anderer Stelle wiederaufzubauen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Eingriffsbereich befinden sich potentielle Sommer-, Winter-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate von 5 (möglicherweise) im UG vorkommenden Reptilienarten (Zauneidechse, Waldeidechse, Ringelnatter, Schlingnatter und Blindschleiche). Somit ist sowohl bei Eingriffen während als auch nach der Aktivitätsphase von Reptilien die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren möglich.

Die sicher von Reptilien besiedelten Flächen nördlich des Eingriffsbereichs sind als Bautabuzonen auszuweisen und im Gelände zu kennzeichnen.

Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestands müssen Reptilien aus den potentiell besiedelten Bereichen im UG durch das Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen in der Zeit von Ende März - Anfang Mai oder Mitte August – Ende September sowie das vorsichtige Entfernen der oberflächigen Habitatstrukturen (Mitte August bis Ende September, bestenfalls im September) vergrämt werden. Die Vergrämung darf erst nach Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit Herstellung eines künstlichen Winterquartiers erfolgen.

Um das Rückwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu verhindern, ist nach dem Auflegen der Vergrämungsfolie ein von Reptilien nicht überwindbarer Zaun zu stellen. Dieser soll im Nordosten und Südwesten des Plangebietes stehen.

Außerdem sind nutzbare Strukturen (Steine, Bretter usw.) im Spätsommer/Herbst (Mitte August bis Ende September, bestenfalls im September) vorsichtig per Hand zu beseitigen und dadurch die Flächen als Lebensraum zu entwerten.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Vorfeld der Vergrämung im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, Ersatzhabitate herzustellen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Bei Einhaltung der vor genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht verletzt.

5. Amphibien

5.1. Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut LUBW kommen die Arten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Erdkröte und Grasfrosch im entsprechenden TK25-Quadranten vor. Aufgrund der Beauftragung im März 2018 fanden bisher erst zwei methodische Erfassungen der Amphibien im April 2018 statt. Daher sowie wegen der wertvollen Strukturen im UG müssen diese Arten im worst-case-Fall als vorkommend betrachtet werden. Im weiteren Verfahrensverlauf ist vorgesehen, die Amphibienbestände im Eingriffsbereich zu erfassen.

Im Untersuchungsgebiet bzw. direkt angrenzend befinden sich mit dem Maibergbach im Südwesten und dem Entwässerungsgraben im Nordwesten des UG zwei aquatische Habitate. Abgesehen von einem verdolten Bereich des Entwässerungsgrabens, westlich des bestehenden Wohngebäudes, könnten beide Gewässer von Amphibien zur Laichablage genutzt werden. Der verdolte Abschnitt stellt für Amphibien keinen Lebensraum dar. An der Stelle, wo der Entwässerungsgraben auf den Maibergbach trifft (Nordwesten des UG), wurde bei den Kartierterminen am 11.04.2018 und 24.04.2018 Froschlaich gefunden. Dieser stammt wahrscheinlich vom Grasfrosch. Gemäß Grundstücksbesitzer laichen Amphibien des Öfteren im nicht verdolten Bereich des Entwässerungsgrabens in- und außerhalb des Planungsgebietes.

Im Graben befinden sich teilweise aquatische Pflanzen. Diese können Molchen und Kaulquappen als Versteck dienen. Auch die Gelbbauchunke könnte das strömungsarme Gewässer zur Eiablage nutzen.

Nachdem unklar ist, ob der Entwässerungsgraben dauerhaft oder temporär Wasser führt, ist ein Vorkommen von Gelbbauchunken im UG nicht auszuschließen. Gelbbauchunken nutzen in der Regel sporadisch auftretende, temporäre Gewässer zur Laichablage.

Die Geburtshelferkröte bewohnt hügelige bis bergige Landschaften mit lockeren Sandböden, vegetationsarme, sandig-kiesige Uferbereiche naturnaher Bäche und Flüsse, Kiesgruben, Steinbrüche oder Geröll-, Erd- und Steinhäufen und laicht in kleinen Stillgewässern oder strömungsarmen Gewässern. Nachdem das Plangebiet im Tal liegt und weder der Entwässerungsgraben noch der Maibergbach und das UG Sandböden aufweisen, kann ein Vorkommen der Geburtshelferkröte im UG ausgeschlossen werden.

Der Bach ist für Amphibien, außer dem Feuersalamander, aufgrund der Strömung nur bedingt geeignet. Der vorgelagerte Grünlandbereich mit den Ziergehölzen innerhalb des UG könnte allerdings von Amphibien als terrestrischer Lebensraum genutzt werden. Gemäß Zielartenkonzept sowie verbreitungs- und habitatbedingt ist hier - sowie in anderen strukturreichen Bereichen (Bretter, Sträucher, etc.) des UG - auch das Auftreten der Erdkröte (Landlebensraum) möglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass in diesem Bereich Feuersalamander zu finden sind, ist hingegen gering, da er überwiegend feuchte Laub- und Laubmischwälder besiedelt und der Abschnitt im UG ein sonnenexponierter, mit Rasen und Ziergehölzen bewachsener Bereich ist.

Im UG befinden sich mit einem Ziegelsteinhaufen am südwestlichen Rand des UG und Ziegelsteine sowie weitere Strukturen (Bretter, etc.) an bzw. nahe dem Hasenstall im Nordosten des UG potentielle Sommer- und Winterhabitate für Amphibien.

Insgesamt ist anzunehmen, dass Wanderungen zwischen dem Entwässerungsgraben, dem Bach sowie dem etwa 20 m östlich des UG gelegenen § 30 Feuchtbiotop stattfinden. Der Grundstücksbesitzer bestätigte diese Vermutung.

Die im Zielartenkonzept aufgeführten Arten Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch sind verbreitungs- und/oder habitatbedingt nicht im UG zu erwarten.



Abbildung 5: Übersicht über die Gewässer und Feuchtgebiete im Planungsgebiet und der näheren Umgebung (rosa = § 30 Feuchtbiotop, blau = Gewässer) sowie verdolter Bereich des Entwässerungsgrabens (rot)

Tabelle 3 Schutzstatus der Amphibien im UG

Deutscher Name	Vorkommens- wahrscheinlichkeit	FFH RL	BNatSchG	RL BW
Feuersalamander	Gering	-	b	3
Gelbbauchunke	Sehr gering	IV	s	2
Bergmolch	Mittel bis hoch	-	b	N
Fadenmolch	Mittel bis hoch	-	b	N
Erdkröte	Mittel	-	b	V
Grasfrosch	Mittel bis hoch	-	b	V

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010: s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste, 2= gefährdet, 3= gefährdet; N= nicht gefährdet

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingt

Baubedingt ist mit Störwirkungen in erheblichem Ausmaß für die im UG bzw. direkt angrenzend potentiell vorkommenden Amphibienarten zu rechnen.

Potentielle Fortpflanzungshabitate sind im UG bzw. direkt angrenzend mit dem Entwässerungsgraben und dem Maibergbach vorhanden. Eingriffe in diese Gewässer sind nicht vorgesehen, so dass Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungshabitaten ausgeschlossen werden können.

Anlagebedingt

Die geplanten Bauwerke wirken sich auf die im UG bzw. angrenzend potentiell vorkommenden Amphibien möglicherweise beeinträchtigend aus, da durch die Entfernung der Oberbodenvegetation im Südwesten des Plangebietes und der im Südwesten und Nordosten des UG vorhandenen Strukturen (Steinhaufen, Bretter, usw.) potentiell nutzbare Sommer-, Winter-, Nahrungs- und/oder Fortpflanzungshabitate dieser Artengruppe verloren gehen. Daher ist die Ausführung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Amphibien zu rechnen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die geplanten Eingriffe nur unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zulässig.

Im Eingriffsbereich befinden sich potentielle Sommer-, Winter- und Nahrungshabitate. Somit ist sowohl bei Eingriffen während als auch nach der Aktivitätsphase von Amphibien (Anfang März – Ende September) die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren möglich.

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Einzeltieren müssen Amphibien aus den potentiell besiedelten Bereichen im UG bzw. unmittelbar angrenzend durch das vorsichtige Entfernen der oberflächigen Habitatstrukturen (Mitte August bis Ende September, bestenfalls im September) und die Aufstellung eines von Amphibien nicht überwindbaren Zaunes anschließend an die Vergrämungsmaßnahme für Reptilien im Nordosten und Südwesten des Plangebietes (vgl. Abb. 6) ferngehalten werden.

Der Ziegelsteinhaufen am südwestlichen Rand des UG, welcher ein potentielles Sommer- und Winterhabitat für Amphibien darstellt, liegt knapp außerhalb des Eingriffsbereiches. Nachdem der nur ein, zwei Meter davon gelegene Walnussbaum gerodet werden soll, ist auch eine Entfernung der Ziegelsteine wahrscheinlich. Sollte der Ziegelsteinhaufen im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden, darf dieser ebenfalls nur im Spätsommer/Herbst (Mitte August bis Ende September) vorsichtig per Hand beseitigt werden.

Potentielle Laichhabitate sind im UG bzw. direkt angrenzend mit dem Entwässerungsgraben und dem Maibergbach vorhanden. Eingriffe in diese Gewässer sind nicht vorgesehen, sodass Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungshabitaten ausgeschlossen werden können.



Abbildung 6: Verlauf der Amphibienschutzzäune (gelb) im Untersuchungsgebiet (rot)

Vermeidung und Minimierung

- Entfernung potentiell nutzbarer Strukturen (Steine, Bretter usw.) für Amphibien im Spätsommer/Herbst (Mitte August bis Ende September) vorsichtig per Hand.
- Vergrämuungsmaßnahme für Reptilien hält auch Amphibien aus den Gefahrenbereichen fern.
- Aufbau eines von Amphibien nicht überwindbaren Schutzzauns während der Bauphase (nach dem Auflegen der Vergrämuungsfolie) um die Baustellenbereiche zur Vermeidung der Rückwanderung von Tieren in die Gefahrenbereiche.

5.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Da die im Plangebiet potentiell vorkommenden Amphibien kein als Laichhabitat genutztes Gewässer verlieren, ergibt sich keine Notwendigkeit für einen (vorgezogenen) Ausgleich eines Laichhabitats.

Durch die Baumaßnahmen und die dafür erforderlichen Arbeitsräume kommt es zum Verlust von Strukturhabitaten. Da als Ausgleichsmaßnahme für Reptilien vorgesehen ist, die potentiellen Landlebensräume bzw. Überwinterungshabitate im Eingriffsbereich abzubauen und im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, wiederherzustellen, und diese dann auch Amphibien zur Verfügung stehen, bedarf es keinem weiteren Ausgleich.

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich potentielle Sommer-, Winter- und Nahrungshabitate. Somit ist sowohl bei Eingriffen während als auch nach der Aktivitätsphase von Amphibien (Anfang März – Ende September) die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren möglich.

Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestands müssen Amphibien aus den potentiell besiedelten Bereichen im UG bzw. unmittelbar angrenzend durch das vorsichtige Entfernen der oberflächigen Habitatstrukturen (Mitte August bis Ende September, bestenfalls im September) und die Aufstellung eines von Amphibien nicht überwindbaren Zaunes anschließend an die Vergrämungsmaßnahme für Reptilien im Nordosten und Südwesten des Plangebietes ferngehalten werden.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im Eingriffsbereich befinden sich potentielle Sommer-, Winter- und Nahrungshabitate. Somit sind sowohl bei Eingriffen während als auch nach der Aktivitätsphase von Amphibien verbotstatbestandserfüllende Beeinträchtigungen von Amphibien möglich.

Bei Bauarbeiten während der Aktivitätsphase (Anfang März – Ende September) können die Tiere problemlos auf andere Bereiche ausweichen. Die Amphibien, die sich am Wasser und den umgebenden Sträuchern aufhalten, können sich in andere Bereiche des Maibergbaches oder des Entwässerungsgrabens zurückziehen, die nicht vom Eingriff betroffen sind. Für die Tiere, die Steinstrukturen im UG nutzen, gibt es ebenfalls genügend Ausweichmöglichkeiten.

Der Amphibienschutzzaun, welcher zur Verhinderung des Tötungstatbestands dienen soll, und die Beseitigung potentiell nutzbarer Strukturen bewirken auch eine Minderung der Störung von Amphibien, da hierdurch das UG als Lebensraum entwertet wird und die Tiere diese Bereiche nicht mehr aufsuchen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich potentielle Sommer-, Winter- und Nahrungshabitate. Durch die Bauarbeiten kommt es kleinflächig zum Verlust dieser Strukturen.

Da für den Verlust der Reptilienhabitate vorgesehen ist, die potentiellen Landlebensräume bzw. Überwinterungshabitate im Eingriffsbereich abzubauen und im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, wiederherzustellen, und diese dann auch Amphibien zur Verfügung stehen, bedarf es keinem weiteren Ausgleich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Eingriffsbereich befinden sich potentielle Sommer-, Winter- und Nahrungshabitate von 6 (möglicherweise) im UG vorkommenden Amphibienarten (Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Gelbbauchunke, Erdkröte, Grasfrosch). Somit ist sowohl bei Eingriffen während als auch nach der Aktivitätsphase von Amphibien die Erfüllung eines Verbotstatbestandes möglich.

Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestands müssen Amphibien aus den potentiell besiedelten Bereichen im UG bzw. unmittelbar angrenzend durch das vorsichtige Entfernen der oberflächigen Habitatstrukturen (Mitte August bis Ende September, bestenfalls im September) und die Aufstellung eines von Amphibien nicht überwindbaren Zaunes anschließend an die Vergrämungsmaßnahme für Reptilien im Nordosten und Südwesten des Plangebietes ferngehalten werden.

Potentielle Laichhabitate sind im UG bzw. direkt angrenzend mit dem Entwässerungsgraben und dem Maibergbach vorhanden. Eingriffe in diese Gewässer sind nicht vorgesehen, sodass Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungshabitaten ausgeschlossen werden können.

Da für den Verlust der Reptilienhabitate vorgesehen ist, die potentiellen Landlebensräume bzw. Überwinterungshabitate im Eingriffsbereich abzubauen und im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, wiederherzustellen, und diese dann auch Amphibien zur Verfügung stehen, bedarf es keinem weiteren Ausgleich. Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Amphibien- bzw. Reptilienfauna kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand

Das Plangebiet ist aufgrund seiner eingeschränkten Habitatgestaltung als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der näheren Umgebung nur bedingt interessant.

Als Brutstrukturen sind lediglich einige Ziersträucher entlang des Maibergbachs und ein Walnussbaum am südwestlichen Rand des UG zu nennen, in dem sich eine Baumhöhle befindet, welche aufgrund der Höhe bisher nicht näher begutachtet werden konnte. Im Bereich des betreffenden Grundstücks, außerhalb des Eingriffsbereiches, sind außerdem weitere Bäume und einige Nistkästen, wovon mindestens einer belegt ist, als potentielle Bruthabitate zu finden.

Brutstrukturen für gefährdete Gebäudebrüter wie Mehlschwalbe, Mauersegler oder Weißstorch sind an den Gebäuden im Plangebiet nicht vorhanden. Auch der Hasenstall, welcher im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden soll, weist keine Brutstrukturen auf.

Weißstörche und Mehlschwalben wurden bei den zwei bisherigen Vogelkartierungen im Suchflug über der westlich an das UG angrenzenden Kuhweide beobachtet. Eine Nutzung des Luftraums über dem UG zur Nahrungssuche kann daher als bestätigt gelten.

Auch Greifvögel nutzen den Luftraum über dem UG bzw. die westlich angrenzende Kuhweide zur Nahrungssuche. Hier konnten der Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke und Turmfalke beobachtet werden. Laut Aussage eines Anwohners brüten Turmfalken seit einigen Jahren in einem Gebäude gegenüber dem Planungsgebiet.

Entlang des Maibergbachs konnte das Vorkommen der Bachstelze bei beiden Kartierterminen nachgewiesen werden. Eine Brut außerhalb des Plangebiets ist anzunehmen

Bei beiden Begehungen konnten ein männlicher und ein weiblicher Hausrotschwanz im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung gesehen und gehört werden. Daher ist davon auszugehen, dass das UG zu ihrem Brutrevier gehört.

Waldarten aus der Familie der Spechte könnten das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Der Buntspecht wurde bei der Vogelkartierung am 24.04.2018 in näherer Distanz vernommen. Eine Nutzung der Höhle in dem Walnussbaum am südwestlichen Rand des Plangebietes wurde als Verdacht von der Grundstücksbesitzerin geäußert, konnte bisher jedoch nicht nachgewiesen werden. Auch Fehlen im Plangebiet und im restlichen Gartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, Hackspuren von Spechten an den Bäumen.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auf der Kuhweide westlich und auf dem Acker östlich des UG wurden zwar bisher keine Bodenbrüter festgestellt, ein Vorkommen ist zu diesem Zeitpunkt dennoch nicht auszuschließen.

Insgesamt handelt es sich bei den (potentiellen) Brutvögeln im UG nach bisherigen Erkenntnissen um weit verbreitete und überwiegend nicht im Bestand bedrohte Arten der Siedlungslandschaften.

Die folgende Auflistung zeigt die bisher erbrachten Nachweise. Daneben ist das Vorkommen weiterer Arten möglich. Eine detaillierte Auflistung potentiell vorkommender Arten erfolgt in einem gesonderten Dokument (artenschutzrechtliche Prüfung).

Tabelle 4: Übersicht über die bisher festgestellten Vogelarten im Eingriffsgebiet

Nr.	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Rote Liste
				Ba.Wü.
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*
2	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	ÜF/NG	V
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV/NG	*
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV/NG	*
5	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B/NG	*
6	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV/NG	V
7	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG	*
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV/NG	*
9	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	ÜF/NG	V
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ÜF/NG	*
11	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV/NG	*
12	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ÜF/NG	*
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ÜF/NG	*
14	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ÜF/NG	V
15	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	ÜF	V

Status: B = Brutvogel, BV= Brutverdacht; NG = Nahrungsgast; ÜF = Überflieger

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste,

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010:

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingt

Baubedingte Störwirkungen (Lärm, stoffliche Emissionen) sind für die siedlungsadaptierten Arten des UG nur bedingt zu erwarten. Nichtsdestotrotz sind erhebliche Störungen brütender Vögel in einem Nistkasten im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, direkt angrenzend an den Eingriffsbereich, möglich, sodass hier entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nötig sind.

Einschränkungen des Nahrungshabitats für Brutvögel des UG und der näheren Umgebung sind aufgrund der geringen Größe des Eingriffs nicht zu erwarten.

Anlagebedingt

Die geplante Terrasse bedingt den Verlust eines potentiellen Bruthabitats (Walnuss) im UG. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, ist die Rodung der Walnuss nur in der gesetzlich zulässigen Frist durchzuführen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Vögel zu rechnen.

5.3

Vermeidung und Minimierung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung des Walnusssbaumes und der Abriss des Hasenstalls in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Der vermutlich besetzte Nistkasten im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, direkt nordöstlich an den Eingriffsbereich angrenzend, muss aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Eingriff im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, also nach den Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, umgehängt werden. Die künstliche Nisthilfe ist an einen anderen Baum außerhalb des UG in etwas größerer Entfernung zu hängen, beispielsweise an einem Baum im nördlichen Teil des Gartens des betreffenden Grundstücks.



Abbildung 7: Walnuss (rotes Kreuz) und bestehende Nistkästen im Garten des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich (gelbes Kreuz)

Zusammenfassung Vermeidung und Minimierung

ung

- Rodung des Walnussbaumes und Abriss des Hasenstalls in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Umhängen des Nistkastens im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, direkt nordöstlich an den Eingriffsbereich angrenzend, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, also nach den Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, an einen anderen Baum außerhalb des UG in etwas größerer Entfernung.

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Baumaßnahmen gehen mit der Rodung eines Höhlenbaums potentielle Bruthabitate im Plangebiet verloren. Der Habitatverlust muss durch das Anbringen einer künstlichen Nisthilfe im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, kompensiert werden. Als Nistkasten ist ein Kasten der Art „Nisthöhle 1B“ mit Fluglochweite 32 mm von Schwegler zu verwenden.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln, die möglicherweise den Walnussbaum am südwestlichen Rand des Plangebietes nutzen, ist die Rodung dieses Baumes nur in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Zur Vermeidung von Störungen brütender Vögel müssen die Rodung des Walnussbaumes und der Abriss des Hasenstalls in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Außerdem muss der vermutlich besetzte Nistkasten im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, direkt nordöstlich an den Eingriffsbereich angrenzend, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Eingriff im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, also nach den Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, umgehängt werden. Die künstliche Nisthilfe ist an einen anderen Baum außerhalb des UG in etwas größerer Entfernung zu hängen, beispielsweise an einem Baum im nördlichen Teil des Gartens des betreffenden Grundstücks.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um eine Verletzung dieses Verbotstatbestands zu vermeiden, muss die Rodung des Walnussbaums in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Der Verlust der Walnuss als potentielles Bruthabitat muss durch das Anbringen einer künstlichen Nisthilfe im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, kompensiert werden. Als Nistkasten ist ein Kasten der Art „Nisthöhle 1B“ mit Fluglochweite 32 mm von Schwegler zu verwenden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Das Plangebiet ist aufgrund seiner eingeschränkten Habitatgestaltung als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der näheren Umgebung nur bedingt interessant.

Als Brutstrukturen sind lediglich einige Ziersträucher entlang des Maibergbachs und ein Höhlenbaum (Walnuss) am südwestlichen Rand des UG zu nennen.

Insgesamt handelt es sich bei den (potentiellen) Brutvögeln im UG nach bisherigen Erkenntnissen um weit verbreitete und überwiegend nicht im Bestand bedrohte Arten der Siedlungslandschaften. Im Moment ist davon auszugehen, dass das UG zum Brutrevier eines Haurotschwanzpaares gehört. Ob weitere Arten im Gebiet oder unmittelbar angrenzend brüten, ist bei weiteren Kartierterminen zu ermitteln.

Das Gebiet bzw. der Luftraum über dem UG wird außerdem zur Nahrungssuche durch Greifvögel und andere Arten genutzt.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung des Walnussbaumes und der Abriss des Hasenstalls in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Außerdem muss der vermutlich besetzte Nistkasten im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, direkt nordöstlich an den Eingriffsbereich angrenzend, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Eingriff im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, also nach den Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, umgehängt werden. Die künstliche Nisthilfe ist an einen anderen Baum außerhalb des UG in etwas größerer Entfernung zu hängen, beispielsweise an einem Baum im nördlichen Teil des Gartens des betreffenden Grundstücks.

Der Verlust der Walnuss als potentielles Bruthabitat muss durch das Anbringen einer künstlichen Nisthilfe im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, kompensiert werden. Als Nistkasten ist ein Kasten der Art „Nisthöhle 1B“ mit Fluglochweite 32 mm von Schwegler zu verwenden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

6. Fledermäuse

6.1 Bestand

Bestand Bedingt durch die Nähe zu großräumigen Waldflächen, einigen potentiell nutzbaren Quartieren in und um das Plangebiet sowie den angrenzenden Gewässern
Lebensraum und Individuen (Maibergbach, Entwässerungsgraben) als Jagdgebiet ist eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen nicht auszuschließen.

Im UG befinden sich mit zwei Baumhöhlen in dem Walnussbaum im Südwesten und zwei Fledermauskästen, von denen einer am Wohngebäude und einer an einem Strommasten direkt angrenzend an das UG angebracht ist, potentielle Sommer- und Winterquartiere.

Eine der Baumhöhlen ist nicht sehr tief und könnte Fledermäusen höchstens als Zwischenquartier dienen. Die andere konnte bisher aufgrund der Höhe noch nicht genauer untersucht werden. Aufgrund der Größe ist anzunehmen, dass sie ebenfalls lediglich als Zwischenquartier dient. Die beiden Fledermauskästen könnten hingegen im Sommer- und im Winter genutzt werden.

An den Gebäuden im UG sind außer dem Fledermauskasten keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen wie Gebäudefassaden oder Mauernischen vorhanden. Auch der Hasenstall ist nicht frei einfliegbar und relativ stark durch den Menschen frequentiert, sodass er als Quartier ungeeignet ist.

Eine Betroffenheit besteht also ggf. für spalten- und höhlenbewohnende Fledermäuse im Sommer sowie für in Baumhöhlen überwinternde Tiere im Winter. Aufgrund der Mobilität dieser Artengruppe können neben den im Teilquadranten nachgewiesenen Arten Großes Mausohr, Zwerg-, Fransen-, Wasserfledermaus und Kleine Bartfledermaus auch die anderen in Tabelle 5 aufgeführten Arten auftreten. Letztere sind nur mit Nachweisen in den anderen Teilquadranten bzw. in benachbarten Messtischblättern vorhanden.

Die meisten der o. g. Arten sind als potentielle Nahrungsgäste und/oder Nutzer von (Baum-)Höhlen und Spaltenquartieren im Sommer einzustufen. Als Überwinterungsgäste in den Fledermauskästen und ggf. in der alten Walnuss kommen hauptsächlich die Arten Rohrfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler in Frage.

Tabelle 5 Liste der im Untersuchungsgebiet potentiell verbreiteten Arten

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	s	R
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i
	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	s	D
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1
	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	IV	s	i

Erläuterungen:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - i gefährdete wandernde Tierart
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
 - V Vorwarnliste

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010.

s = streng geschützt

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingt

Baubedingte Störwirkungen (Lärm, stoffliche Emissionen) sind für Fledermäuse, die das UG möglicherweise als Quartier nutzen, nicht zu erwarten, da solche Arten an den Menschen gewohnt und daher nur in speziellen Situationen (z. B. Dauerbeleuchtung von Ausfluglöchern) störungsempfindlich sind. Daher sind baubedingte, erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen.

Einschränkungen des Nahrungshabitats für Fledermausarten sind aufgrund der geringen Größe des Eingriffs ebenfalls nicht zu erwarten.

Nachdem die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden, kann eine Beeinträchtigung jagender Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingt

Der Walnussbaum im Südosten des UG könnte als Sommer-, Winter-, Zwischen-, Wochenstuben- und/oder Paarungsquartiere genutzt werden. Durch die Rodung des Baumes für den Bau der Terrasse sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Der Walnussbaum könnte auch als Orientierungsmarke von Fledermäusen genutzt werden. Da der unmittelbar angrenzende Maibergbach und der Entwässerungsgraben aber ebenso Leitstrukturen darstellen, bringt die Beseitigung des Baumes keine erhebliche Beeinträchtigung für ihre Orientierung mit sich.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kann es zu Störungen (Lärm, visuelle Effekte) von potenziellen Quartieren durch die Nutzung der geplanten Terrasse im Südosten des UG kommen. Die Arten, die im UG ein Quartier haben, sind allerdings an den Menschen gewohnt und daher nur in speziellen Situationen (z. B. Dauerbeleuchtung von Ausfluglöchern) störungsempfindlich. Daher sind betriebsbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, ist die Fällung der Walnuss im Südosten des UG im Herbst (Mitte September bis Ende Oktober) vorzunehmen.

6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Es ist damit zu rechnen, dass mit der Rodung des Walnussbaumes potentiell nutzbare Höhlenquartiere für Fledermäuse verloren gehen.

Dieser Habitatverlust muss durch das Anbringen eines künstlichen Strukturhabitats ausgeglichen werden. Als Ersatzhabitat ist ein Fledermauskasten (Typ Fledermaushöhle 2FN von Schwegler) an einer dafür geeigneten Stelle im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, anzubringen.

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Plangebiet befinden sich mit einem Höhlenbaum (Walnuss) ggf. potentielle Sommer-, Winter-, Zwischen-, Wochenstuben- und/oder Paarungsquartiere.

Um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen zu vermeiden, ist die Fällung der Walnuss im Herbst (Mitte September bis Ende Oktober) vorzunehmen. Die ausnahmsweise dennoch mögliche Tötung oder Verletzung einzelner Tiere bei den Fällungsarbeiten geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko von Fledermäusen hinaus und stellt daher keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos dar.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Bau- und betriebsbedingt sind erhebliche Störungen von Fledermäusen (Lärm, stoffliche Emissionen und visuelle Effekte) auszuschließen, da die im UG potentiell vorkommenden Fledermausarten an den Menschen gewohnt und daher nur in speziellen Situationen (z. B. Dauerbeleuchtung von Ausfluglöchern) störungsempfindlich sind.

Nachdem die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden, kann eine Beeinträchtigung jagender Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, ist die Fällung der Walnuss im Herbst (Mitte September bis Ende Oktober) vorzunehmen.

Der mit der Rodung des Walnussbaumes verbundene Verlust potentiell nutzbarer Höhlenquartiere muss durch das Abringen eines künstlichen Strukturhabitats ausgeglichen werden. Als Ersatzhabitat ist ein Fledermauskasten (Typ Fledermaushöhle 2FN von Schwegler) an einer dafür geeigneten Stelle im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, anzubringen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Bedingt durch die Nähe zu großräumigen Waldflächen, einigen potentiell nutzbaren Quartieren in und um das Plangebiet sowie den angrenzenden Gewässern (Maibergbach, Entwässerungsgraben) als Jagdgebiet ist eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen nicht auszuschließen.

Im UG befinden sich mit zwei Baumhöhlen in dem Walnussbaum im Südwesten und zwei Fledermauskästen, von denen einer am Wohngebäude und einer an einem Strommasten direkt angrenzend angebracht ist, potentielle Sommer- und Winterquartiere.

Eine Betroffenheit besteht ggf. für spalten- und höhlenbewohnende Fledermäuse im Sommer sowie für in Baumhöhlen überwinternde Tiere im Winter.

Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, ist die Fällung der Walnuss im Herbst (Mitte September bis Ende Oktober) vorzunehmen.

Der mit der Rodung des Walnussbaumes verbundene Verlust potentiell nutzbarer Höhlenquartiere muss durch das Abringen eines künstlichen Strukturhabitats ausgeglichen werden. Als Ersatzhabitat ist ein Fledermauskasten (Typ Fledermaushöhle 2FN von Schwegler) an einer dafür geeigneten Stelle im Privatgartenbereich des betreffenden Grundstücks Flst. Nr. 87, angrenzend an den Eingriffsbereich, anzubringen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

7. Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

Peschel, R. (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992